



Kinderschutz und Kindeswohlgefährdungen

Kinderschutzkonzept gemäß der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag
der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 8a und 72a SGB VIII) in der Fassung vom 11.12.2013

Stand: 15. Januar 2026

(Onlineversion)

Inhalt

Die hier zusammengetragenen Informationen und Verhaltenshinweise zum Kinderschutz sollen dich für entsprechende Beobachtungen sensibilisieren und dir eine Handreichung im Umgang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung auf Ferienfreizeiten sowie im Objektbetrieb bei der Nutzung durch Kinder- und Jugendgruppen sein. Es sollte klar sein, dass bei Hinweisen, die ein Verhalten oder Vorgang innerhalb des Ferienlagers betreffen, sofort, aber reflektiert und umsichtig reagiert werden muss. Nicht selten kommt es jedoch auch vor, dass Kinder von Misshandlungen in der Schule, in der Freizeit bzw. zu Hause berichten oder familiäre Zustände schildern, die den Verdacht einer Gesundheits-, Vermögens- oder sonstigen Gefährdung (z.B. Verwahrlosung) nahelegen. Dann ist es wichtig zu wissen, wie du dich als Verantwortliche*r professionell verhalten kannst, welche Rechtspflichten bestehen, wie du den Sachverhalt dokumentieren solltest und wo du Hilfe bekommst. Am Ende findest du einen Fragebogen, der dir beim genauen Dokumentieren der Verdachtshinweise und einem reflektierten Umgang damit helfen wird.

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Kinderschutzkonzept

1. Zielstellungen des Kinderschutzkonzepts	3
2. Rechtliche Pflichten für ehrenamtliche Mitarbeiter von Kinder- und Jugendeinrichtungen	6
3. Begrifflichkeiten, Erscheinungsformen und Folgen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen	7
4. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Berlineinheitliche Indikatoren)	10
5. Sexualisierte Gewalt auf Ferienfreizeiten und Präventionsstrategien	13
a) Täter*innenstrategien bei sexualisierten Gewalttaten	13
b) Potenzielle Täter*innen schon in der Testphase erkennen	14
c) Präventionsarbeit	15
aa) Kinder stark und selbstbewusst machen!	15
bb) Handlungsfähig sein – durch Reflektion, Kritikfähigkeit und Fehleroffenheit	16

6. Konkrete Rechtsgrundlagen	18
a) Gesetzlicher Schutzauftrag (§§ 8a, 8b SGB VIII)	18
b) Strafrechtliche Regelungen über sexuelle Handlungen (im StGB)	19
aa) Grundsätze und Überblick	19
bb) Strafbarkeit sexueller Kontakte ist eine Frage des Alters und der Aufsichtspflicht	20
cc) Gesetzesverschärfung: Anfertigung von Nacktbildern von Kindern und Jugendlichen	20
 Teil 2 Verhaltensregeln	 22
 Teil 3 Kinderschutzplan	
1. Verhaltenshinweise zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen	25
2. Wichtige Hinweise zum Umgang mit beunruhigenden Erzählungen von Kindern	25
3. Verfahren bei beunruhigenden Erzählungen oder Verhaltensweisen von Kindern	26
4. Verfahren bei Verdachtsfällen übergreifigen Verhaltens von Betreuer*innen	27
 Teil 4 Fragebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	 30
 Teil 5 Wichtige Kontaktdaten und Hilfsangebote	
1. Vereinsinterne Kontakte	34
2. Externe Hilfe	34
3. Krisentelefone der Jugendämter	35

Teil 1 Kinderschutzkonzept

1.) Zielstellungen des Kinderschutzkonzepts

Der Verein Kinderdorf Schneckenmühle e.V. ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Sächsische Schweiz–Osterzgebirge und erhält Förderung von den Berliner Bezirksämtern für die Durchführung von Ferienlagern in allen Ferienzeiten. Außerhalb dessen stehen die Einrichtungen der Schneckenmühle für Kinder-, Jugend-, Bildungs-, Schul- und Klassenfahrten sowie Familienfeiern zur Verfügung. Wir arbeiten mit Methoden der offenen Jugendarbeit, der Umwelt- und Erlebnispädagogik, der politischen Bildung sowie selbstreflexiven Zugängen, die für innovatives Lernen, Teilnehmendenorientierung und das Erfahren von demokratischen Entscheidungsprozessen stehen.

Kernmotivation unserer Arbeit ist die Ermöglichung gemeinsamer, diskriminierungsfreier und erlebnisreicher Freizeit- und Ferienerlebnisse, die Unterstützung und Begleitung junger Menschen auf der Suche nach eigenen Standpunkten und Lebensperspektiven. Der Schwerpunkt unserer Arbeit liegt auf der Gruppe der 6-18jährigen. In unseren Angeboten können Kinder und Jugendliche unabhängig ihrer Herkunft ohne Erwartungsdruck und wertschätzend ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken, ausprobieren und neues Erleben, Erholung und Abwechslung vom schulischen Alltag finden.

Kinderschutz und ein am Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln ist ein zentraler Bestandteil unserer Arbeit. Als ein auf ehrenamtliches Engagement angewiesener Träger, der mit häufig wechselndem Personal eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen betreut, deren Hintergrund und Bedarfe uns erst im Laufe der Freizeit bekannt werden, sind wir uns der besonderen Herausforderungen bewusst, die unsere Arbeit im Hinblick auf die Gewährleistung des Kindeswohls mit sich bringt. Wir gehen davon aus, dass Kinderschutz ein stetiger Prozess ist, der mit den Anforderungen komplexer gesellschaftlicher Umstrukturierungsprozesse in wirtschaftlicher, sozialer und emotionaler Hinsicht unter den Bedingungen digitaler Wahrnehmungs- und Interaktionszusammenhänge wächst und auf Optimierung angelegt ist. Klare Strukturen, transparente Zuständigkeiten, regelmäßige Schulungen und eine niedrigschwellige Zugänglichkeit von Beratungs- und Unterstützungsangeboten sollen dazu beitragen, etwaige Risiken auszugleichen, die mit der Diskontinuität ehrenamtlicher Laientätigkeit einhergehen können. Zu diesem Zweck arbeiten **AG Kinderschutz**, **AG Schulung** und der **Vereinsvorstand** engen zusammen, um Risiken zu analysieren und unter Einbeziehung aller Beteiligten Best-Praxis-Konzepte zu etablieren, die jeweils an die sich in ihren Erscheinungsformen ändernden, häufig jedoch wiederkehrenden Konfliktsituationen und Herausforderungen für das Kindeswohl anzupassen. Über Problemfälle und Entwicklungsvorhaben wird in den **Mitgliederversammlungen** kontinuierlich, in der Regel anlässlich der üblichen Auswertung der von den Teamleitungen für die Versammlung erstellten Durchgangsberichte informiert.

Betreuer*innen, Teilnehmende und Eltern werden ermuntert, ihre Beobachtungen, Meldungen und Bedenken, ohne Einhaltung einer bestimmten Meldekette direkt an die AG Kinderschutz heranzutragen, die diese für die Betroffenen dokumentiert, mit den involvierten pädagogischen Kräften, ggf. unter Beteiligung sachkundiger Stellen auswertet und Beratung zum weiteren Vorgehen leistet. Kinderschutzmeldungen an die zuständigen Jugendämter erfolgen, soweit nicht eine akute Gefahrenlage ein sofortiges Aktivieren externer Hilfs- und Interventionsstellen erforderlich macht, auf der Grundlage einer Gefährdungsbewertung durch die Mitglieder der AG Kinderschutz nach Rücksprache mit dem Vorstand im Nachgang des jeweiligen Durchgangs.

Ehrenamtliche, Mitarbeiter*innen, Gäste, BuFDi- und Honorarkräfte des Vereins unterstützen diesen bei der Erreichung seiner gemeinnützigen Ziele, Kindern und Jugendlichen während der Ferienfreizeiten Erholung, Inspiration und Förderung, Wertschätzung, Bindung und Beziehung in der Gruppe sowie körperliches und psycho-soziales Wohlergehen zu bieten. In unseren Angeboten sollen persönliche Nähe, Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln einen geschützten Raum finden.

Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen unsere Arbeit im Team. Durch einen altersadäquaten Umgang werden Kinder und Jugendliche in ihrer Teilhabe unterstützt und lernen eigene Bedürfnisse zu erkennen, zu vertreten und ein soziales Miteinander zu entwickeln. Die Persönlichkeit und die Würde der uns anvertrauten jungen Menschen sind für unsere Arbeit ebenso prägend wie deren Gesundheit, Erholung und Ferienspaß.

Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen, Erhaltung ihres Eigentums und Anspruch auf Bewahrung vor sowie Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und/oder anderen gewalttätigen Übergriffen haben. Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dazu beitragen, Risiken frühzeitig zu erkennen, Fehler bzw. Fehlentwicklungen und unangemessene Verhaltensweisen sachlich-konstruktiv und in geeigneten Situationen anzusprechen, auszuwerten und ggf. Hilfe zu organisieren. Kinder und Jugendlichen sollen hierdurch geschützt, Betreuungspersonen und andere Dienstkräfte des Vereins zu einem offenen Austausch über sowie einem transparenten Umgang mit Machtverhältnissen, strukturellen wie informellen Hierarchien und den Dynamiken der (sexualisierten) Gewalt befähigt werden.

Ausgangspunkt für das Erkennen von Gefährdungslagen ist ein grundlegendes Wissen um die Schutzgüter des Kindeswohls sowie die Entstehung und Verstärkung von Risikofaktoren. Diese werden im **ersten Teil** des Konzepts dargestellt, welcher der Betreuer*innenbibel des Vereins entnommen ist. Dargestellt werden dort auch Täter*strategien, die es rechtzeitig zu enttarnen gilt und denen durch transparente Strukturen und Absprachen vorgebeugt werden soll.

Der **zweite Teil** enthält eine Sammlung von Präventionsstrategien sowie eine Übersicht darüber, welches Verhalten wir auf unseren Freizeiten und in unseren Räumen als wünschenswert, welche als tolerabel und welche als inakzeptabel ansehen. Dies soll dazu beitragen, unangemessene Verhaltensweisen von Kolleg*innen zu erkennen und grundsätzlich unter Hinzuziehung einer*r Dritten (Sechs-Augen-Prinzip) behutsam und offen ansprechen zu können.

Kindeswohlgefährdungen können je nach Art und Intensität auch Straftaten darstellen, denen die zuständigen Ermittlungsbehörden im Falle einer Anzeige nachzugehen haben. Gleichwohl sollte nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden und stets eine Risikobewertung unter Einbeziehung erfahrener Fachkräfte erfolgen. Informationen sind außerhalb des Teams vertraulich zu behandeln, eigene Ermittlungen müssen stets unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen diskret erfolgen. Das betroffene Kind und sein Wohlergehen müssen dabei Ausgangspunkt, Zentrum und Zielwert aller Hilfsmaßnahmen sein; in keinem Fall darf ein Kind zum (Ausforschungs-) Objekt fremden Interesses oder in schwierige Loyalitätskonflikte (insbesondere mit den Eltern) gebracht werden. Wir sind in der Regel keine Fachkräfte und holen im Zweifel Hilfe von außen. Beobachtungen und Risikoanalysen sind schriftlich zu dokumentieren und geschützt abzugeben. Entsprechende Verfahrensweisen sind im Kinderschutzplan des Vereins festgelegt, der im **dritten Teil** in Übersichten und ausführlich erläutert wird und ebenfalls der Betreuer*innenbibel entnommen ist.

Beobachtungen über Kindeswohlgefährdungen begleiten unsere Arbeit mit Kindern aus verschiedenen sozialen Gruppen, Milieus und Lebensumständen. Zugleich haben wir in der langjährigen Geschichte der Nutzung der Vereinsliegenschaft Schneckenmühle als vormaliges Betriebsferienlager der Akademie der Wissenschaften der DDR „Fritz Lange“ sowie in unserer Vereinsgeschichte nach der Wende wechselvolle Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt und emotionaler Ausbeutung auch innerhalb unserer eigenen Strukturen gemacht, die uns 2010 zur Gründung der AG Kinderschutz und Aufnahme dieser Themenkomplexe als regelmäßigen Bestandteil unseres Schulungsprogramms sowie 2015 zu einer externen Supervision durch die *Berliner Jungs – HILFE-FÜR-JUNGS e.V.* veranlasst haben. Ausgangspunkt hierbei war die Einsicht, dass wir zum damaligen Zeitpunkt selbst eine traumatisierte Institution waren, in der über Jahre hinweg Betroffene sexualisierter, in Ferienfreizeiten des Vereins erfahrener Gewalt mit den übergriffigen Personen zusammengearbeitet haben, was zu Wahrnehmungsverschiebungen und Selbstverleugnung geführt hatte, die einer Aufarbeitung zugeführt wurden. Hiermit waren auch Trennungen von Vereinsmitgliedern verbunden. Insgesamt ist der Verein jedoch erkenntnisreich, sensibilisiert und dahingehend gestärkt aus diesem Prozess herausgegangen, weil sich erwiesen hatte, dass, wann immer in der Vergangenheit ein „komisches Gefühl“ thematisiert worden ist, auch irgendein Vorfall zugeordnet werden konnte, der eine Grenzverletzung und/oder Kindeswohlgefährdung dargestellt hat. Wir gehen daher in unserer pädagogischen Arbeit davon aus, dass „komische Gefühle“ ein wesentliches Kapital unserer Wahrnehmungen sind, nicht ignoriert oder klein geredet werden dürfen und innerhalb des Teams oder in geeigneten, vertrauensvollen Strukturen thematisiert werden müssen.

Sollte uns auffallen, dass bei einem Kind etwas „nicht stimmt“ und das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen den Betreuer*innen im Team, den weiteren Hilfestrukturen im Verein (Vorstand, AG Kinderschutz, AG Schulung etc.), den beteiligten Familienangehörigen und ggf. der Jugendhilfe an. Oberste Priorität hat in jedem Falle eines Verdachtes der Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen. Andeutungen oder Äußerungen, die eine vorgefallene oder gegenwärtige Kindeswohlgefährdung nahelegen, sind in jedem Fall ernst zu nehmen und zu dokumentieren. Hierbei kann auch der in **Teil 4** beigefügte **Kinderschutzbogen** unterstützen. Darüber hinaus soll den Kindern oder Jugendlichen auf der Grundlage einer Risikoeinschätzung niedrigschwellige Hilfe angeboten werden. Dabei gilt es jedoch auch das allgemeine Ziel nicht aus den Augen zu verlieren, dem*der minderjährigen Teilnehmer*in ein schönes Ferienerlebnis an einem geschützten und Geborgenheit vermittelnden Ort zu ermöglichen. Für eine konkrete Auseinandersetzung mit Traumata oder für eine anschließende Familienarbeit sind wir weder ausgebildet noch nehmen wir einen entsprechenden Auftrag wahr.

Wichtige **Erreichbarkeiten** von Verantwortlichen innerhalb und außerhalb des Vereins sowie von Hilfsangeboten, die du auch anonym nutzen kannst, findest du in **Teil 5**.

2.) Rechtliche Pflichten für ehrenamtliche Mitarbeiter von Kinder- und Jugendeinrichtungen im Rahmen des Kinderschutzes

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihrer körperlichen, seelischen, emotionalen, sexuellen und finanziellen sowie kompetenziellen Entwicklung im Rahmen des Kinderschutzes geht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz Minderjähriger in der Öffentlichkeit, insbesondere dem Schutz vor Ausbeutung, Benachteiligung und Verwahrlosung, sowie über die Wahrnehmung der vertraglichen Pflichten zur Führung der Aufsicht hinaus (siehe die Kapitel 2 und 3 in der → Betreuer*innenfibel, S. 3–20). Tatsächlich kommt hier die staatliche Schutzpflicht gegenüber Minderjährigen zum Tragen, deren Erfolg von der Kooperation zwischen den Trägern der pädagogischen Arbeit, den Jugendämtern und den Erziehungsberechtigten abhängig ist. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass Kinder und Jugendliche gerade dort besonders gefährdet sind, wo sie ihren Lebensmittelpunkt haben, d.h. im Elternhaus, in der Schule, im Verein oder bei Freund*innen.

Eine besondere gesetzliche Ausgestaltung zur Wahrnehmung der staatlichen Obhutspflicht über das Kindeswohl enthält das **Sozialgesetzbuch Acht** (SGB VIII), das neben den Zuständigkeiten und Befugnissen des Jugendamtes auch die Unterstützungsleistungen, das Anerkennungsverfahren und die -voraussetzungen freier Träger der Jugendhilfe sowie die Inobhutnahme von Minderjährigen regelt. Die Melde- und Kooperationspflichten von freien Trägern der Jugendhilfe und anderen pädagogischen Jugendeinrichtungen sind darüber hinaus im **Berliner Kinderschutzgesetz** (KiSchuG) oder auch im **Sächsischen Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz** (SächsKiSchG) geregelt.

§ 8a SGB VIII regelt, welche Personen und Institutionen im Falle eines Verdachts der Kindeswohlgefährdung zum Handeln verpflichtet sind, um den staatlichen Schutzauftrag gegenüber dem Kind zu verwirklichen. Der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII gilt in erster Linie für Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hier wiederum unmittelbar nur für dort beschäftigte **Fachkräfte**. Fachkräfte sind Personen, die sich im Sinne von § 72 Abs. 1 SGB VIII für die Aufgabe eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben.

Ist eine ehrenamtlich tätige Person zugleich Fachkraft, gilt für sie die Pflicht zur Wahrnehmung des Schutzauftrags. Laien hingegen, d.h. Personen ohne entsprechende Ausbildung, oder Personen in der Ausbildung, sind daher vom Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ausgenommen. Nichtsdestotrotz wird auch von uns als Laienorganisation, die wir z.B. über die Zuschussförderung der Bezirks- und Jugendämter zur Finanzierung von Ferienfreizeiten sowie als freier Träger der Jugendhilfe Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, erwartet, dass wir dafür Sorge tragen und entsprechende Vorkehrungen treffen, dass auch unsere Betreuer*innen entsprechend geschult und sensibilisiert sind, um Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und bei Hinweisen auf Misshandlung oder Vernachlässigung eines von uns betreuten Kindes oder Jugendlichen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihnen den in der Situation erforderlichen Schutz zu gewährleisten oder die ihren Wünschen und Bedarfen angemessene Hilfe zu verschaffen.

Uns ist bewusst, dass die Qualifikation unserer ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen je nach Art ihrer Tätigkeit und entsprechend ihrer einschlägigen Erfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen variiert. Deshalb sollen die in diesem Konzept niedergelegten Handlungsanweisungen eine einheitliche und für alle Vereinstätigkeiten verbindliche Orientierung geben, wie in Verdachtsfällen zu verfahren ist, insbesondere welche hauptamtliche Kraft bzw. welche Anlaufstelle angesprochen werden muss. Uns ist bewusst, dass von ehrenamtlichen Betreuer*innen nicht das gleiche Maß an Aufmerksamkeit, Professionalität und Umsicht zu erwarten ist, wie von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen. Dennoch soll auch für sie der Schutz vor Kindeswohlgefährdung eine hohe Priorität haben.

3.) Begrifflichkeiten, Erscheinungsformen und Folgen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen

Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz hängen eng zusammen. Dabei geht es um die **Gefährdungen für die gesunde und selbstbestimmte Entwicklung des Kindes** im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere durch richtige Ernährung, körperliche Pflege, gesundheitliche Versorgung, emotionale Zuwendung, Aufsicht und Schutz sowie kreativer Anregung durch die Erziehungsberechtigten. Nicht automatisch sind jedoch Defizite in diesem Bereich als Kindeswohlgefährdend anzusehen. Eigene und sozial-kulturelle Wahrnehmungen hierzu können sehr verschieden sein. Grundsätzlich ist jedoch wichtig zu wissen, dass Kindeswohlgefährdungen in allen gesellschaftlichen Bereichen, Institutionen und Familien vorkommen können – ganz unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten oder ihrer Reputation.

„Kindesmissbrauch“ ist in diesem Zusammenhang ein gebräuchlicher, aber sehr in die Irre führender Begriff – so, als gäbe es einen richtigen Kindesgebrauch. Kinder sind aber keine Automaten, sondern Menschen, schutzbedürftige Personen, die sich ausprobieren können sollen. Er findet in § 176 StGB jedoch noch immer Verwendung. Besser ist es jedoch, statt von Kindesmissbrauch von **sexualisierter** bzw. **sexueller Gewalt gegen Kinder** zu sprechen.

Kindesmisshandlung ist jede Form bewusster oder unbewusster, gewaltsamer, psychischer oder physischer Schädigung und damit eine besonders krasse Form der Kindeswohlgefährdung. Sie betrifft die Gesamtheit der Lebensbedingungen, der Handlungen und Unterlassungen, die dazu führen, dass das Recht der Kinder auf Leben, Erziehung und wirkliche Förderung beschnitten wird. Eine Kindeswohlgefährdung kann durch Unterlassen oder durch das Tun von Eltern oder anderen Sorgeberechtigten entstehen. Sie liegt regelmäßig vor:

- wenn das körperliche, seelische oder geistige Wohl eines jungen Menschen gefährdet ist und
- davon auszugehen ist, dass seine Entwicklung durch diese Gefährdung dauerhaft oder auch zeitweilig geschädigt wird.

Verschiedene **Erscheinungsformen von Misshandlungen** finden überwiegend in den Familien, aber auch in Betreuungsinstitutionen statt (z.B. Kindergärten, Schulen, Freizeit); hierzu zählen insbesondere:

- **körperliche Gewalt**
direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Verbrennen, Verätzen, Schütteln, aber auch die Schädigung durch Vergiftung und Überdosis; jede Form körperlicher Züchtigung, physische Grausamkeit, grobes Anfassen, Schubsen, Kneifen, Ziehen an Haaren, Haut oder Extremitäten abgesehen von Notwehr- oder Nothilfesituationen, das Aussetzen in gesundheitsgefährdender Umgebung oder Witterung, unangemessene körperlicher Überbeanspruchung, aber auch das Zuführen schädlicher Stoffe bzw. das Vorenthalten lebenswichtiger Medikamente, von Nahrung oder Schlaf
- **Vernachlässigung**
körperliche Vernachlässigung: unzureichende Versorgung, Hygiene und Gesundheitsfürsorge, die zu massiven Gedeih- und Entwicklungsstörungen führen kann; verwaarloste Wohnung
emotionale Vernachlässigung: ein nicht hinreichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht ausreichendes emotionales Beziehungsangebot
- **seelische oder emotionale Gewalt**
ist nur vage definiert und zeigt Überschneidungen mit emotionaler Vernachlässigung und sexu-

eller Ausbeutung von Kindern; aber auch der (unvermittelte, begründungslose) Entzug von Nähe, Aufmerksamkeit und Achtung stellt eine Grausamkeit dar, welche die Entwicklung des Kindes hemmen oder nachhaltig stören kann:

- **Ablehnung:** Kind kann der*dem Betreuer*in nicht recht machen, wird ständig kritisiert, die Erwartungen an das Kind sind zu hoch. Es fühlt sich überfordert und wertlos, ungeliebt und abgelehnt.
- **Terrorisieren:** Das Kind wird mit Drohungen geängstigt und eingeschüchtert.
- **Isolieren:** Dem Kind wird durch Einsperren und Abschirmen von Außenkontakten das Gefühl der Einsamkeit und Verlassenheit vermittelt.
- **Parentifizierung:**
Wenn Kinder von Eltern übermäßige Fürsorgerollen und Verantwortlichkeiten übertragen werden, mit denen sie entwicklungsbedingt überfordert sind:
 - das Kind muss für familiären Zusammenhalt sorgen und als Ratgeber fungieren
 - das Kind übernimmt die Ernährerrolle oder wird z.B. als Sprachmittler*in in Situationen gebracht, in denen es komplexe Sachverhalte dolmetscht, von denen wichtige Ressourcen und Chancen der Familie abhängig sind
 - dem Kind werden unangemessene Aufgaben und Verantwortung im Haushalt und der Erziehung von Geschwistern übertragen
 - das Kind kümmert sich um psychisch kranke, suchtkranke oder in Krisen gefangene Elternteile
 - ein Elternteil sucht regelmäßig Trost bei seinem Kind
 - Bezugspersonen teilen mit dem Kind Intimitäten über die elterliche Beziehung
 - vor dem Kind werden Feindseligkeiten ausgetragen oder dieses in den familiären Streit einbezogen und/oder manipuliert, um für eine Seite Partei zu ergreifen

Die Misshandlung folgt aus der Abhängigkeit und emotionalen Unselbständigkeit des Kindes. Erwachsene betrachten Kinder nicht selten als ihr Eigentum, als Bereicherung ihrer Gefühlswelt, als Mittel zur Festigung ihrer sozialen und familiären Beziehungen, dabei geraten die Rechte und Bedürfnisse von Kindern schnell aus dem Blick. Diese Formen struktureller Gewalt haben für die Entwicklung des Kindes tiefwirkende Folgen, beispielsweise:

- gestörtes Selbstwertgefühl
- Lern- und Verhaltensstörungen
- Schuldgefühle
- Depressivität und/oder Aggressivität
- **sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt**
„Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich; sog. Hands-on-Taten) sowie das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von pornographischen Fotos, Filmen etc. und der Exhibitionismus (Hands-off-Taten) durch eine wesentlich ältere Jugendliche oder erwachsene Person. Besonders zu berücksichtigen sind Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.“ (Dt. Ges. f. Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie u.a. (Hrsg.): Leitlinien zur Diagnostik und Therapie von psychischen Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter. Deutscher Ärzte Verlag, 3. überarbeitete Auflage 2007)
„Zusammenfassend wird unter sexuellem Missbrauch von Kindern jede Handlung verstanden, die

an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen, die Kinder werden zu Sexualobjekten herabgewürdigt.“ (Deegner; Kindesmissbrauch erkennen, helfen, vorbeugen; 1998)

Sexueller Missbrauch beginnt, wo körperlicher Kontakt zu einem Kind gesucht oder fortgesetzt wird, weil oder obwohl der Erwachsene dadurch sexuell erregt wird.“ (Strohalm e.V.)

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist jede sexuelle Handlung:

- die gegen oder ohne den Willen des Kindes vorgenommen wird,
- der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver und sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann,
- die mit Zwang oder Gewalt durchgesetzt wird und
- bei der der*die Täter*in seine*ihre Machtposition oder Autorität ausnutzt, um eigene (nicht notwendigerweise sexuelle) Bedürfnisse zu erfüllen.

Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen ist leider ein **weit verbreitetes soziales Problem**. Etwa jedes fünfte bis dritte Mädchen und jeder zwölfte bis siebte Junge wird bzw. wurde sexuell ausgebeutet. Dabei finden die meisten Übergriffe im näheren Familien- und Bekanntenkreis des Kindes und in allen Altersstufen statt. Die soziale Herkunft des Kindes spielt dabei keine Rolle. Die Übergriffe werden stark überwiegend von Männern und männlichen Jugendlichen ausgeübt, allerdings werden 10 % der misshandelten Mädchen und 20 % der Jungen von Frauen ausgebeutet.

Die Auswirkungen solcher Misshandlungen für die Entwicklung des Kindes sind tiefgreifend und kaum zu unterschätzen:

- Kinder fühlen sich verraten und sind traurig
- das Vertrauensverhältnis in soziale und emotionale Beziehungen nimmt starken Schaden: ein Menschen, dem sie vertraut haben, hat ihre Sehnsucht nach Liebe und Geborgenheit ausgenutzt; zuvor sicher geglaubte Orte (z.B. Schneckenmühle) werden nachhaltig und dauerhaft als gefährlich und beklemmend wahrgenommen
- Angstzustände (vor Schmerzen, vor den Reaktionen der Umwelt, vor Schwangerschaft etc.)
- Scham (für das, was passiert ist) und
- Schuldgefühle („habe ich das provoziert?“, „hätte ich mich wehren müssen?“, für eigene Erregung während des Missbrauchs)

In der Regel kommt es bei (erstmaligen) Konfrontationen mit sexualisierter bzw. sexueller Gewalt, z.B. auf Ferienfreizeiten, zu wahrnehmbaren Persönlichkeitsveränderungen, auf die reagiert werden kann und muss. Der Versuch, das eigene Inneres zu schützen, tritt jedoch sehr verschieden zu Tage.

4.) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Berlineinheitliche Indikatoren)

Die Gefährdung eines jungen Menschen kann also direkt von den Eltern und Sorgeberechtigten ausgehen. Die Gefährdung kann aber auch daraus entstehen, dass die Eltern oder Sorgeberechtigten nicht in der Lage sind, ihr Kind vor schädigenden Einflüssen oder Gefahren durch weitere Personen zu schützen. Damit sind zum Beispiel Gewalt durch diese Personen gemeint oder dass diese Personen Kinder und Jugendliche zu Straftaten anstiften.

Nachstehende Indikatoren für Kindeswohlgefährdungen sind weder schematisch zu betrachten noch kann bei Vorliegen eines Indikators automatisch auf eine Gefährdung geschlossen werden, daher sind die sog. **Berlineinheitlichen Indikatoren** in erster Linie als Hilfestellung bei ohnehin bestehenden Verdachtsmomenten heranzuziehen, um solche zu plausibilisieren und ggf. bei einer Risikoabschätzung einzubeziehen

(Quelle: Landesjugendring Berlin e.V. 2021):

- **körperliche Indikatoren:**
 - (Hinweise auf) falsche oder/und unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht)
 - unangenehmer Geruch
 - unversorgte Wunden
 - chronische Müdigkeit
 - nicht witterungsgemäße Kleidung
 - Hämatome, Narben, Knochenbrüche
 - Krankheitsanfälligkeit
 - auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich
 - körperliche Entwicklungsverzögerungen u.a.
- **psychische Indikatoren:**
 - apathische Erscheinung
 - traurig
 - aggressiv
 - schreckhaft
 - unruhig
 - schüchtern
 - ängstlich
 - verschlossen
 - Angst vor Verlust usw.
 - sich schuldig fühlen für das Verhalten der Eltern und/oder anderer Bezugspersonen
 - Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern
- **soziale Indikatoren:**
 - hat Schwierigkeiten, Grenzen und Regeln einzuhalten
 - ist distanzlos
 - Blickkontakt fehlt
 - beteiligt sich nicht am Spiel usw.

- **Kognitive Indikatoren:**
 - eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize
 - Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen
 - Konzentrationsschwäche
 - Verzögerung der Sprach- und/oder Intelligenzentwicklung usw.
- **sonstige Indikatoren:**
 - Schlafstörungen
 - Essstörungen
 - Einnässen, Einkoten
 - Stottern
 - Selbstverletzungen
 - sexualisiertes Verhalten
 - Konsum psychoaktiver Substanzen
 - Schulschwierigkeiten
 - schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)
 - Weglaufen/Trebe
 - delinquentes Verhalten
 - Lügen
 - Weigerung des Kindes/ des*der Jugendlichen, nach Hause zu gehen usw.
 - Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie

Eine Gefährdungssituation kann im Erscheinungsbild der betroffenen Personen sichtbar werden. Aber auch an konkreten Situationen – nicht zuletzt – im Umgang mit anderen Menschen, von denen die Gefährdung ausgeht, kann deutlich werden, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r Hilfe braucht. In den meisten Fällen erleben Jugendleiter*innen die Kinder und Jugendlichen nicht um Umgang mit ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten, und so können alarmierende Situationen bzw. Dynamiken verborgen bleiben.

Es ist aber auch möglich, dass wir mit den Auswirkungen von Gefährdungsmomenten konfrontiert werden oder Kinder/ Jugendliche davon berichten:

- **Vernachlässigung:**
 - Unterlassen altersgemäßer ausreichender Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
 - Fehlen witterungsangemessener und ausreichender Bekleidung
 - mangelnde Körperpflege
 - unzureichende medizinische Versorgung und Behandlung
 - Nichtbeachtung ungestörten Schlafs
 - fehlende emotionale Zuwendung
- **Vernachlässigung der Aufsichtspflicht**
 - Unterlassung von altersentsprechender Betreuung und Schutz vor Gefahren

- **Gewalt und physische Misshandlung:**
 - Schlagen
 - Schütteln (insbesondere bei Kleinkindern)
 - Einsperren
 - Würgen
 - Fesseln
 - Verbrennungen
- **Sexualisierte Gewalt:**
 - Einbeziehen des Kindes/ der*des Jugendlichen in eigene sexuelle Handlungen
 - Nötigung des Kindes/ der Jugendlichen sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen
 - Aufforderung (auch digital) an das Kind/ die*den Jugendliche*n, sich mit und*oder vor anderen sexuell zu betätigen
 - Anfertigung von Fotos und Videos mit sexualisierten Darstellungen des Kindes oder von sexuellen Handlungen, in die das Kind einbezogen ist
- **Seelische Misshandlung:**
 - Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (Anschreien, Beschimpfen, Verspotten)
 - Entwertung (z.B. Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind/ den Jugendlichen)
 - Zeug*in werden bei der Ausübung von Gewalt, sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied
 - Aufforderung an das Kind/ den*die Jugendliche, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln
- **Häusliche Gewalt:**
 - Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexualisierte Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen, z.B. Schläge, Tritte, Beschimpfungen, Beleidigungen, Demütigungen, Vergewaltigungen

5.) Sexualisierte Gewalt auf Ferienfreizeiten und Präventionsstrategien

Sexualisierter Gewalt sind Kinder und Jugendliche insbesondere in pädagogischen Kontexten und anderen Betreuungssituationen ausgesetzt, in denen sie aus ihrem häuslichen Alltag enthoben sind und sich in ungewohnte bzw. neue Strukturen mit eigenen Hierarchien einfinden müssen. Dabei kann die Gewalt sowohl von Betreuungspersonen ausgehen wie auch von anderen (minderjährigen) Teilnehmenden unserer Freizeiten. Sexuelle Gewalterfahrungen machen Kinder und Jugendliche bei uns häufig untereinander, seltener, aber viel zu oft auch mit den in besonderer Vertrauens- und Machtposition stehenden Betreuer*innen, Gästen oder Helfer*innen. Dies ist um so gravierender als die Schneckenmühle und Freizeiten an anderen Orten wie Usedom als Schutzzonen wahrgenommen werden, die im Falle eines Übergriffs jeglichen Wert verlieren und nachhaltige Verunsicherung und Schutzlosigkeit oder Furcht bewirken können. Dabei geschehen insbesondere sexuelle Übergriffe fast nie ohne vorherige Anzeichen und Testphasen, in denen wir durch klare Strukturen, rechtzeitige Interventionen und fehlerbewusste kollegiale Aufmerksamkeit stören und so in den meisten Fällen Eskalationen verhindern können. Dabei sollen die nachstehenden Erfahrungswerte Orientierung geben.

a) Täter(*innen)strategien

Der folgende Abschnitt ist der sehr empfehlenswerten, vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin herausgegebenen Broschüre von Iris Hölling, Dagmar Riedel-Breidenstein und Thomas Schlingmann: Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen, Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen, 4. Auflage 2012, S. 11 f., angelehnt worden, Download <http://ber-ev.de/download/BER/04-mitglieder/kinderschutz/sexuelle-gewalt-in-institutionen-paritaetische-2012>.

Am häufigsten nutzen die Täter*innen die emotionale Bedürftigkeit der Kinder aus. Sie bedienen das Bedürfnis der Kinder nach Aufmerksamkeit, Zuwendung und Zärtlichkeit und lassen in entsprechenden Situationen sexuelle Handlungen einfließen. Vernachlässigte Kinder, also ein Teil der Klientel der Jugendhilfe, gehören zu den bevorzugten Opfern. Denn ihre körperlichen und emotionalen Grenzen sind durchlässig, noch gar nicht richtig aufgebaut oder schon wieder zerstört.

- Es ist leichter, beim Gute-Nacht-Sagen im Bungalowzimmer intensivere Küsse von ihnen zu bekommen oder die Hand unter die Bettdecke wandern zu lassen.
- Dem Gruppenleiter der kleinen Mädchen ist die Hygiene einer Teilnehmerin, von der die anderen Mädchen behaupten, dass sie stinke, wichtig. Er duscht sie und trocknet sie ab, und prüft dabei besonders nach, ob zwischen den Beinen auch alles in Ordnung ist.
- Beim Malen oder gemeinsamen Postkartenschreiben dürfen die Kinder auf dem Schoß eines Gruppenleiters sitzen, sie freuen sich dann über seine Erektion, denn er hat ihnen erklärt, dass das bedeutet, dass er sie besonders mag.
- Manche Täter*innen machen sich die Kinder durch Drohungen oder Erpressung gefügig. Wenn die Gruppenleiterin erst einmal eine Drohung wahr gemacht hat, zum Beispiel dafür gesorgt hat, dass die anderen Kinder wissen, wer hier öfter klaut, traut ihr das Kind auch die Macht zu, andere Drohungen Wirklichkeit werden zu lassen.
- Gerade Jungen, deren Selbstbild schwach ausgeprägt ist, sind durch materielle Anreize, Geld, Alkohol oder Videospiele, auch dazu zu bewegen, den Penis des besonders netten Nachbarn zu streicheln.

Ihre Macht und Überlegenheit nutzen die Täter*innen auch, um die Kinder zum Schweigen zu veranlassen. Die Einbindung des Kindes in das Tatgeschehen ist häufig so manipulativ angelegt, dass für das Kind auch unausgesprochen ein Schweigegebot gilt.

- Die Jungen ahnen schon länger, dass es ganz bestimmte „Rituale“ gibt, die man bestehen muss, um zu den Lieblingskindern des tollsten Gruppenleiters zu gehören, aber keiner erzählt etwas Genaues darüber.

In anderen Fällen bezeichnen die Täter*innen den Missbrauch als gemeinsames Geheimnis, von dem niemand etwas zu wissen braucht. Manche Kinder fühlen sich durch ein gemeinsames Geheimnis aufgewertet und entwickeln noch stärkere Loyalitätsgefühle. Die Mädchen und Jungen, die nicht langfristig bereit scheinen, das Geheimnis zu wahren, werden durch zusätzlichen Druck und Drohungen dazu angehalten.

- Dazu gehört auch die Behauptung, niemand werde dem Kind so etwas glauben – eine Behauptung, die sich leider in vielen Fällen später als zutreffend herausstellt.
- Andere Kinder werden mit der Drohung eingeschüchtert, von der Familie getrennt zu werden und ins Heim zu kommen, falls sie etwas sagen.

b) Potenzielle Täter*innen schon in der Testphase erkennen

Potenzielle Täter*innen lassen sich in der Regel bereits in der Testphase ihrer Strategien erkennen und durch Ansprache und Interventionen hemmen. Denn diese Testphase ist ein wichtiger Teil der Täterstrategie: Hier schaffen potenzielle Täter*innen eine bestimmte Atmosphäre, lassen unverfänglichere Übergriffe „passieren“, die auch als Versehen gelten könnten, probieren aus, wie es um die Grenzen der Kinder und ihre Abwehr-Ressourcen bestellt ist, isolieren mögliche Opfer von den anderen Kindern oder kratzen gegenüber Kolleg*innen deren guten Ruf an.

Solcher alltäglichen und „normalen“ Grenzüberschreitungen bedienen sich natürlich nicht nur potentielle Täter*innen, sondern auch gut meinende, aber pädagogisch unprofessionell vorgehende Gruppenleiter*innen – ob sie nun schon seit Jahren ins Ferienlager fahren oder nicht. Der Unterschied mag oft nur darin liegen, ob sie dabei verdeckte Ziel verfolgen (den sexuellen Übergriff) oder transparente (Aufmerksamkeit bekommen, sich Respekt verschaffen). Nichtsdestotrotz fördert ein solches Verhalten immer eine Atmosphäre, die bestimmte Mädchen und Jungen für sexuelle Übergriffe empfänglich macht. Indem sie Grenzen durchlässig machen oder beschädigen, stellen sie Anknüpfungspunkte für sexuelle Handlungen her, die auf der Ausbeutung von Machtverhältnissen beruhen. Solche Grenzüberschreitungen finden in streng hierarchischen Institutionen ebenso ihre Nischen, wie sie in unstrukturierten Einrichtungen zum typischen Bild gehören.

Hier ein paar aufgedeckte Strategien aus unserer eigenen Erfahrung mit Täter*innen:

- suchen gezielt Nähe zu Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Arbeitsfeldern, die auf ehrenamtliche Hilfe angewiesen sind und keine intensive Qualifikation voraussetzen,
- bewerben sich oft kurzfristig vor dem Beginn der Ferienfreizeit,
- „haben Kinderthemen drauf“,
- sind sehr engagiert hilfsbereit und empathisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen,
- haben beim Schwimmen, im Gedränge oder beim tief übergebeugten Erklären Face-to-Face „zufälligen“ Kontakt mit Brüsten oder intimen Bereichen,
- stiften Verwirrung,
- erlauben Kindern mehr als im Team abgesprochen ist (z.B. Rauchen, Alkohol, Entfernung vom Lager, sexuelle Nähe untereinander) und vor allem ohne Absprache mit bzw. Wissen des Teams/ der Leitung,

- drängen sich gerne in Bereiche hinein, für die sie eigentlich gar nicht zuständig sind (andere Gruppen, Zuständigkeiten anderer Betreuer*innen),
- wissen sich viel zu rechtfertigen und zu erklären, geringe Einsichtsfähigkeit in eigenes Fehlverhalten,
- schaffen sich Raum, um unbeobachtet zu sein,
- suchen sich emotional bedürftige Kinder aus; besonders gefährdet sind Kinder mit wechselnden Bezugspersonen,
- schaffen eine allgemein sexualisierte Atmosphäre – z.B. durch anzügliche, vor allem frauenfeindliche Witze oder Flirten mit Kolleg*innen ebenso wie mit den Jugendlichen, um auch Erwachsene abzustumpfen: „Der ist halt so.“,
- stellen durch abqualifizierende und diskreditierende Bemerkungen oder „rahmende“ Erzählungen („Das war doch alles ganz anders.“) die Glaubwürdigkeit der Kinder in Frage, die sich beschweren könnten,
- manipulieren intervenierende Autoritäten oder stellen deren Kompetenz in Frage, nicht selten unter Inanspruchnahme sexistischer Verhaltensweisen, um sich selbst mehr Raum und Geltung zu verschaffen,
- nutzen das Irritationsmoment von externen Beobachter*innen, die sich zwar unwohl fühlen, bei dem was sie sehen, aber sich nicht einmischen wollen.

c) Präventionsarbeit

Maßnahmen zu einer wirksamen Prävention gegen Kindeswohlgefährdungen müssen sich sowohl an die Kinder als auch an die Betreuer*innen richten und verpflichten damit das Team vor Ort ebenso wie auch den Verein.

aa) Kinder stark und selbstbewusst machen!

Warnungen vor dem „bösen schwarzen Mann mit den Bonbons“ sind nicht nur rassistisch, sondern auch untauglich. Sie erregen Angstzustände und Unwissenheit, Misstrauen und unberechtigte Vorbehalte. Stattdessen muss es darum gehen, das Selbstbewusstsein der Kinder zu stärken und ihnen das Gefühl zu geben, dass es gut ist, ihre Eigenen Grenzen zu verteidigen:

- Dein Körper gehört dir!
- Vertraue deinem eigenen Gefühl!
- Es gibt gute und blöde Gefühle.
- „Nein“ sagen ist erlaubt!
- Es gibt gute und blöde Geheimnisse.
- Erzähle und suche Hilfe.
- Kein Erwachsener hat das Recht, Kindern Angst zu machen.
- Nicht (nur) Fremde, auch Bekannte müssen deine Grenzen akzeptieren.
- Tun sie es nicht, hole Hilfe bei anderen Erwachsenen.

bb) Handlungsfähig sein – durch Reflektion, Kritikfähigkeit und Fehleroffenheit

Mit etwas geschulter Sensibilität sind in diesen Verhaltensweisen die Grenzüberschreitungen zu identifizieren, die Richtung, in die sie weisen können, ist erkennbar. Dabei ist es wichtig, das Erlebte, Gesehene und Beobachtete, das dir ein komisches Gefühl verschafft oder Bauchschmerzen bereitet, mit anderen Kolleg*innen zu reflektieren:

- Wie bewertet ihr Respektlosigkeit gegenüber Kindern?
- Was macht es deiner/eurer Beobachtung nach mit den Kindern?
- Ist etwas witzig und wird es auch so verstanden, oder ist es das nicht und irritiert die Kinder?
- Welche Verhaltensweisen können dazu dienen, Mädchen und Jungen klein und unterwürfig zu halten?
- Welche Verhaltensweisen oder Bemerkungen erzeugen scheinbar irrationale Wut?
- Wo wird gedemütigt und abgewertet?
- kurz: **Wo werden Kinder geschwächt statt gestärkt?**

Hier ist das Spektrum an Möglichkeiten sehr breit. Anschreien, ignorieren und bloßstellen gehören ebenso bereits dazu wie Geringschätzung, unter Druck setzen und das Schüren von Konkurrenz („um Ehrgeiz zu wecken“). Versprechen nicht einhalten, launenhaftes Verhalten, einsperren und nicht achten schaffen Anknüpfungspunkte für Täterstrategien. Hier gilt es, Regeln zu entwickeln, Sensibilität zu fördern und Alternativen für die Aufrechterhaltung einer angemessenen Autorität zu erarbeiten.

Kinder sehen in der Schneckenmühle einen Schutzraum, in dem alle Erwachsenen – egal ob bekannt oder nicht – zunächst als Vertrauenspersonen wahrgenommen werden. Das ist unser pädagogisches Kapital, mit dem wir arbeiten. Es ist aber zugleich auch Ausdruck unserer Machtposition gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Damit müssen wir reflektiert und achtsam umgehen! Denn bei sexualisierter Gewalt geht es immer um Macht.

Das gilt für den Umgang von Betreuer*innen mit Kindern ebenso wie für den Umgang der Kinder untereinander. Auch bei sexuellen Handlungen zwischen älteren und jüngeren Kindern geht es um Machtpositionierungen, die missbraucht werden.

Entsprechend zu dem unter 3. gesagten, muss die strukturelle und individuelle Machtdifferenz zwischen Kindern und Betreuer*innen durch eine **wertschätzende Haltung** und eine gelebte **Kultur der Fehleroffenheit** kompensiert werden. Dazu zählt es, Fehler nicht nur einzusehen, sondern auch Alternativen zu denken, was eine reflektierte Kritikfähigkeit voraussetzt. Dabei kann Folgendes helfen:

- Kinder und Jugendliche sollten als gleichwertig und gleichwürdig wie Erwachsene geachtet werden,
- die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind anzuerkennen und zu fördern,
- die eigene Machtposition gegenüber Kindern und Jugendlichen darf nicht ausgenutzt werden, sondern muss transparenten und einsichtsfähigen Zielen dienen,
- auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen ist grundsätzlich zu vertrauen,
- Fehlerfreundlichkeit ist kein persönliches Versagen, sondern eine Stärke,
- sich persönlich und im Team mit der Frage auseinandersetzen: „Was hilft mir, Kritik zu akzeptieren und konstruktiv mit ihr umzugehen?“

Für den Umgang im Team heißt das:

- **Fehler können passieren und korrigiert werden (= „vergeben“)**
- **das Ansprechen von Fehlern ist Teil professioneller Kooperation**
- **über eigenes Fehlverhalten wird Transparenz hergestellt**
- **Fehler werden im Team angesprochen und in Supervisionen reflektiert**

6.) Konkrete Rechtsgrundlagen

a) Gesetzlicher Schutzauftrag

Sozialgesetzbuch VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem über-

örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in

persönlichen Angelegenheiten.

b) Strafrechtliche Regelungen über sexuelle Handlungen (im StGB)

Das Strafgesetzbuch kriminalisiert eine Reihe von Handlungen, die geeignet sind, die sexuelle Selbstbestimmung einer Person zu unterminieren. Dabei knüpft es sowohl an der Willensfreiheit der Person an (ist diese psychisch und in ihrer Entwicklung überhaupt in der Lage, in eine sexuelle Handlung einzuwilligen und diese als solche zu verstehen?) als auch an die Umstände und die Positionierung der Person zu ihrer Sexualpartner*in (Besteht ein hierarchisches Ungleichgewicht zwischen den Beteiligten und wird diese ungleiche Machtkonstellation eingesetzt und ausgenutzt, um die Bereitschaft des Sexualpartners zu gewinnen oder dessen Widerstand zu brechen?).

aa) Grundsätze und Überblick

Dabei geht das Gesetz davon aus, dass Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren überhaupt nicht über die erforderliche Reife verfügen, sexuell selbstbestimmt handeln zu können und die Konsequenzen möglicher Einwilligungen in sexuelle Handlungen abzusehen. Bei unter 16jährigen gilt ein im Verantwortungsbereich der Eltern bzw. gesetzlichen Erziehungsberechtigten gelockterter Umgang, der jedoch nicht für Einrichtungen und Veranstaltungen der freien Jugendhilfe in Betracht kommt, weswegen das Verschaffen und Vor-schubleisten von Gelegenheiten zu sexuellen Handlungen von unter 16jährigen für die Aufsichtspflichtigen regelmäßig eine nach § 180 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StGB unter Strafe gestellte Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen darstellt.

Die folgenden Handlungen gelten als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

§ des StGB	Bezeichnung
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornogr. Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184d	Jugendgefährdende Prostitution

bb) Strafbarkeit sexueller Kontakte ist eine Frage des Alters und der Aufsichtspflicht

Für die Betreuungstätigkeit von Kindern und Jugendlichen relevante Vorschriften:

Beteiligte Personen	Folgen für Beteiligte	Folgen für Betreuer*in
unter 14 Jahre & unter 14 Jahre	strittig	§ 180 (strittig)
unter 14 Jahre & 15 Jahre	§ 176	§§ 27, 176, 180
unter 14 Jahre & ab 16 Jahre	§ 176	§§ 27, 176, 180
unter 14 Jahre & Betreuer/in	->	§§ 174, 176
14-15 Jahre & 14-15 Jahre	straffrei	§ 180
14-15 Jahre & ab 16 Jahre	straffrei	§ 180
14-15 Jahre & Betreuer/in	->	§ 174
Ab 16 Jahre & ab 16 Jahre	straffrei	straffrei
Ab 16 Jahre & Betreuer/in	->	§ 174 (bei Missbrauch von Abhängigkeit)

cc) Gesetzesverschärfung: Anfertigung von Nacktbildern von Kindern und Jugendlichen

Im Zuge der sog. Edathy-Affäre hat der Bundestag Ende 2014 das Strafrecht verschärft, um Kinder und Jugendliche intensiver vor sexuellem Missbrauch und unerlaubten Nacktaufnahmen zu schützen. Stand zuvor nur der Besitz bzw. die Verbreitung von „pornographischen Schriften“ unter Strafe, zugleich einen „sexuellen Missbrauch“ von Minderjährigen darstellen, unterfallen nun generell alle sexuellen Handlungen mit Kindern und Jugendlichen unter den Straftatbestand. Zur Begründung führte die Bundesregierung aus, dass „einer pornographischen Darstellung, insbesondere einem Film, in der Regel nicht entnommen werden“ könne, „ob sie unter den dort genannten Umständen (Ausnutzung einer Zwangslage oder der sexuellen Unerfahrenheit, Zahlung eines Entgelts) zustande gekommen“ sei. Danach macht sich strafbar, wer Kinder und Jugendliche nackt fotografiert oder filmt, um die Bilder zu verkaufen oder in Tauschbörsen einzustellen.

Anders aber als vielfach in den Medien dargestellt ist das Fotografieren oder Filmen eigener Kinder auch dann weiterhin erlaubt, wenn sie etwa inmitten anderer Kinder unbekleidet im Meer planschen. Strafbar ist hingegen die kommerzielle Verbreitung entblößter Körper von Minderjährigen. Damit ist zwar nicht die Anfertigung von FKK-Bildern strafbar, wohl aber deren Veröffentlichung im Internet, eine analoge Verbreitung und deren Erwerb. Neben den Vorschriften des StGB gibt es noch das jugendschutzrechtliche Verbot der Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich(er) geschlechtsbetonter Körperhaltung nach § 4 Abs. 1 S.1 Nr. 9 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und § 15 Abs. 2 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG).

Strafbar ist nach § 201a StGB außerdem die unbefugte Aufnahme (!) von Personen, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblicke besonders geschützten Raum befinden, oder die Weitergabe solcher Aufnahmen, wenn dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereiche verletzt werden. Ebenso wird bestraft, wer Bildaufnahmen anfertigt oder weitergibt, welche die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellen. Damit soll die Anfertigung von (Handy-)Fotos z.B. von Betrunkenen auf Partys oder von kranken bzw. verunfallten Personen in peinlicher Lage verhindert werden.

Für unsere Arbeit sollte klar sein, dass wir keine Bilder von Teilnehmer*innen anfertigen, die sie kompromittierende könnten (z.B. sexualisiert im Bikini oder im nassen T-Shirt oder weinend/ wütend). Aufnahmen gegen den Willen der Kinder oder schlafend in privaten Rückzugsräumen sind ebenso unzulässig.

Teil 2 Verhaltensregeln

Verhaltensregelungen für Betreuer*innen, Helfer*innen und Gäste:

<p>Dieses Verhalten geht nicht (oder nur in Notwehr/ -hilfe)</p>	<p>Intim anfassen Intimsphäre missachten Sexualisierender Sprachgebrauch Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Vorführen Nicht beachten Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)</p>	<p>Misshandeln Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen Isolieren / fesseln / einsperren Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht bei Kritik durch Leitung und wiederholtes Fehlverhalten Küssen Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ohne Zustimmung aller Beteiligten ins Internet stellen Anschreien</p>
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</p>	<p>Sozialer Ausschluss Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche Regeln ändern Überforderung / Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten</p>	<p>Stigmatisieren Missgendern Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen Anschauen/Anschreien Laute körperliche Anspannung mit Aggression gemeinsam aufgestellte Regeln werden von Erwachsenen nicht befolgt Unsicheres Handeln</p>
<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>		
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch wünschenswert</p>	<p>Positive, wertschätzende Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben</p>	<p>Aufmerksames Zuhören grds. jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene,</p>

	<p>Trauer zulassen</p> <p>Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter)</p> <p>Regelkonform verhalten</p> <p>Konsequent sein</p> <p>Verständnisvoll sein</p> <p>Distanz wahren, Nähe zulassen (Wärme): Die Kinder bestimmen selbst, was sie brauchen! Wir achten und wahren dabei unsere eigenen Grenzen.</p> <p>Kinder und Eltern wertschätzen</p> <p>Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit</p> <p>Ausgeglichenheit</p> <p>Freundlichkeit</p> <p>partnerschaftliches Verhalten</p> <p>Hilfe zur Selbsthilfe</p> <p>Verlässlichkeit</p>	<p>gewaltfreie Kommunikation</p> <p>Ehrlichkeit</p> <p>Authentisch sein</p> <p>Transparenz</p> <p>Echtheit</p> <p>Unvoreingenommenheit</p> <p>Fairness</p> <p>Gerechtigkeit</p> <p>Begeisterungsfähigkeit</p> <p>Selbstreflexion</p> <p>„Nimm nichts persönlich“</p> <p>Auf die Augenhöhe der Kinder gehen</p> <p>Impulse geben</p> <p>Kinder mit dem von ihnen gewünschten Namen ansprechen</p> <p>Mitarbeiter*innen tragen angemessene Kleidung</p>
	<p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</p> <p>Regeln einhalten</p> <p>Tagesablauf einhalten</p> <p>Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden</p> <p>Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen</p> <p>Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren</p>	

Weitere Regelungen:

1. Der Konsum von Alkohol durch das betreuende Team ist während der Dienstzeiten verboten und prinzipiell nicht erwünscht. Stets ist darauf zu achten, dass der Konsum nicht offen stattfindet und alkoholische Getränke, Medikamente etc. nicht offen zugänglich sind und auch Leergut nicht offen sichtbar herumsteht.
2. Nachtwache und Fahrbereitschaft müssen bei jeder Ferienfreizeit bzw. in jeder Betreuungssituation nüchtern sein.
3. Das Rauchen ist nur an den ausgewiesenen Orten und auf Ausflügen außerhalb des Sicht- und Wahrnehmungsbereichs von Kindern und Jugendlichen zulässig. Der Konsum von Drogen im Sinne des BtmG und des CannabisKonsumG ist nicht gestattet.

4. Sofern in Seminaren oder Freizeitangeboten Massagen/Shiatsu oder ähnliche Techniken die auf Berührung basieren angeboten werden, finden diese nur auf Basis expliziter Freiwilligkeit unter erfahrender Anleitung und am bekleideten Körper innerhalb der Komfortzone statt.
5. Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen werden grundsätzlich nur durch die jeweiligen Bezugsbetreuenden betreten; über Ausnahmen werden diese jeweils informiert.
6. Während der Nachtzeit haben – außerhalb von Notfällen – nur die Nachtwache, der*die Bezugsbetreuer*in, ggf. die Teamleitung und der*die Sanitäter*in zu den Zimmern von Minderjährigen Zugang; die Kinder und Jugendlichen erhalten Kenntnis davon, welche Personen mit der Nachtwache betraut sind. Die Nachtwache ist grundsätzlich jeweils von einer weiblichen und einer männlichen Person wahrzunehmen.
7. Die Kinder haben Kenntnis davon, wo die Betreuer*innen während der Nachtzeiten zu finden sind. Jeweils mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuer*in schlafen im Bungalowdorf und stehen während der Nachtzeit als Notfallkontakt zur Verfügung.
8. Fotos von Teilnehmenden dürfen nur auf der Grundlage vorliegender Einwilligungserklärungen der Personensorgeberechtigten, nie gegen den Willen der betroffenen Person und grundsätzlich mit deren Kenntnis und Einwilligung gefertigt werden. Eine Veröffentlichung der Bilder bedarf der widerruflichen Einwilligung der*des Betroffenen und der Zustimmung der Eltern.
9. Privater Kontakt zwischen Teamenden und Teilnehmer*innen per E-Mail oder Messenger-Diensten ist nicht erwünscht. Während der Ferienfreizeiten werden Diensthandys zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann ein Kontakt aus dienstlichen und sachlichen Gründen transparent erfolgen.
10. Unterlagen von Teilnehmenden werden nach dem Ende der Ferienfreizeit an den Verein zurückgegeben und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben verwahrt bzw. vernichtet. Private Einträge personenbezogener Daten von Teilnehmenden – auch in elektronischen Speichermedien – sind nach dem Durchgang zu löschen bzw. zu vernichten.
11. Der Aufenthalt von Teilnehmenden in den Unterkünften von Betreuer*innen ist außer in Notfällen untersagt.

Teil 3 Kinderschutzplan

1.) Verhaltenshinweise zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen

Wie kannst du dich verhalten, wenn dir ein Kind Dinge erzählt, die dir komisch vorkommen, dir Angst machen oder Bauchschmerzen? Was tun, wenn du einen Verdacht gegen einen Kollegen hast oder Beobachtungen machst, die dich irritieren?

Grundsatz:

Du kannst dich zu jeder Zeit, in jeder Situation an die AG Kinderschutz des Kinderdorf Schneckenmühle e.V. wenden: **0170 – 21 590 22**

kinderschutz@schneckenmuehle.de

oder an jede andere Beratungsstelle – *auch anonym*:

Kinderschutz-Berlin Hotline: **030 61 00 66**

Berliner Jungs: 030 236 33 983

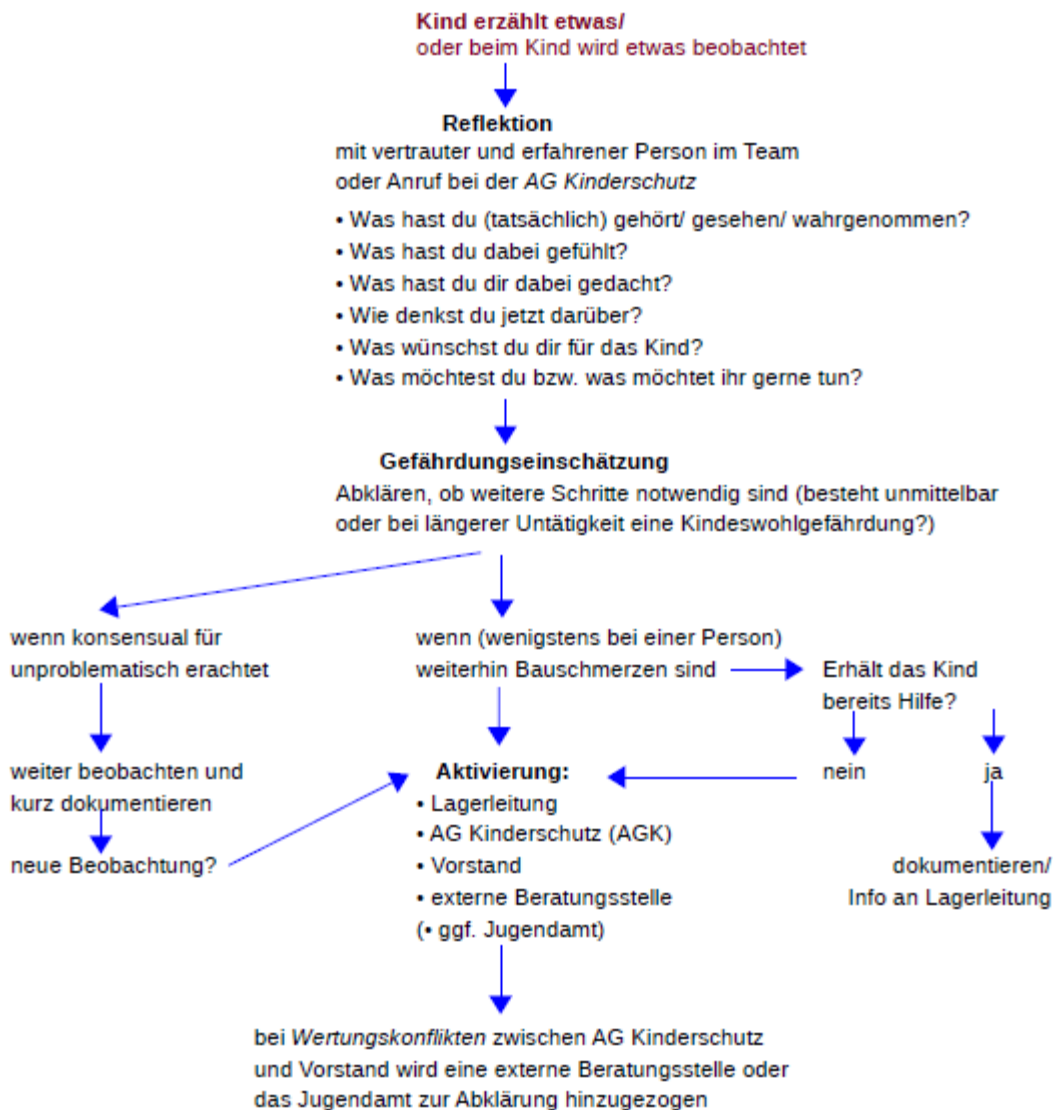
2.) Wichtige Hinweise zum Umgang mit beunruhigenden Erzählungen von Kindern

1. Das Kind entscheidet, wann es was und wann wem erzählt, daher niemals dazu drängen.
2. Handle niemals auf eigene Faust, auch wenn es eine Last ist, es gibt Vertraute und Erfahrene im Team, die dich nicht allein lassen und informiere die Lagerleitung oder den Stelli.
3. Sei bereit zum Zuhören.
4. Bleibe ruhig und sachlich (zu viel Mitleid und Emotion kann abschreckend wirken).
5. Lenke nicht einfach ab, aber bohre auch nicht nach. Nimm das Kind ernst und überlege, was es braucht. Oft möchte das Kind vor allem, dass du zuhörst und keine direkte Intervention. Gib dem Kind ein gutes Feedback: „Gut, dass du mir das erzählt hast.“
6. Achte darauf, dich nicht selbst zu gefährden. Vermeide zweideutige Situationen: Wähle bei Zwei-Augen-Gesprächen gut einsichtige Orte, damit es hinterher nicht zu Gerede kommt. Achte aber auch auf das Schutz- und Intimitätsbedürfnis des betroffenen Kindes.
7. Ziehe nach Möglichkeit weitere Betreuer*innen als Zeug*innen hinzu oder vertraue dich ihnen an. Lass dich nicht auf ein Schweigegebot ein: Gib dem Kind keine Versprechen, dass du das Erzählte als Geheimnis bewahren wirst, wenn es dich (vorher) darum bittet. Sage ihm, dass es gute Geheimnisse gibt und blöde, und dass es nicht gut ist, blöde Geheimnisse zu bewahren. Stelle klar, dass du vertraulich mit dem Erzählten umgehen und du anderen Kinder nichts erzählen wirst, aber dich mit einem/einer Kolleg*in besprechen musst. Im Zweifel entscheidet das Kind dann selbst, ob es in Kenntnis dessen etwas erzählen möchte oder nicht.
8. Wenn doch ein Versprechen abgegeben wird, dann überlegt im Team gemeinsam, wie mit dem Vertrauensbruch umgegangen wird und wie dies dem Kind gegenüber vermittelt werden kann, ohne ihm das Gefühl zu geben, dass es Erwachsenen nicht vertrauen kann.

3.) Verfahren bei beunruhigenden Erzählungen oder Verhaltensweisen von Kindern

Da in unseren Ferienlagern ein großer Teil der Kinder aus Betreuungseinrichtungen kommt, haben die Kinder oft mehr oder weniger traumatische Erfahrungen gemacht, weswegen sie in pädagogischen Institutionen untergebracht sind. Es mag zwar schockierend sein, was sie von „zu Hause“ berichten oder welche Verhaltensweisen sie für „normal“ halten. Das heißt aber nicht, dass sie unmittelbar Hilfe brauchen. Viel spricht dafür, dass sie diese Hilfe in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gerade bekommen. Es kann aber nichts schaden, das Gehörte zu dokumentieren und die Fürsorgeberechtigten zu fragen, ob sie mit dem geschilderten Sachverhalt bereits vertraut sind. Entscheidungen hierüber aber bitte nicht allein treffen, sondern mit dem Team bzw. der Lagerleitung besprechen.

Es empfiehlt sich das folgende Vorgehen:



Noch mal im Fließtext: Beobachtest du ein dich irritierendes Verhalten des Kindes oder hörst du von ihm Schilderungen, die den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung begründen, sprich darüber mit einer dir vertrauten, möglichst erfahrenen Person aus dem Team oder kontaktiere die AG Kinderschutz. Dabei sollte es zunächst darum gehen, das Beobachtete oder Gehörte zu reflektieren und abzuklären, ob möglicherweise weitere Schritte unternommen werden müssen, um eine (weitere) Gefährdung des Kindes/

Jugendlichen zu vermeiden. Dabei sollte berücksichtigt werden, ob das Kind/ der Jugendliche bereits in einer pädagogischen Einrichtung untergebracht ist und dort entsprechende Hilfe erhält. In diesem Fall genügt eine kurze, sachliche Dokumentation des Falles, die der Lagerleitung oder der AG Kinderschutz zur Verfügung gestellt wird. Du kannst dazu das → *Kinderschutzprotokoll oder das Onlineformular* nutzen. Diese können dann ggf. die jeweilige Betreuungseinrichtung kontaktieren und in Erfahrung bringen, ob der Sachverhalt dort schon bekannt ist.

Wenn ihr bei der Reflektion im Teamgespräch zu dem Ergebnis kommt, dass das Verhalten/ das Gehörte einen plausiblen Hintergrund hat oder haben kann, der den anfänglichen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ausräumt und fühlen sich alle Beteiligten mit diesem Ergebnis der Reflektion gut, dann schreibt eine kurze Notiz, wozu ihr das → *Kinderschutzprotokoll oder das Onlineformular* nutzen könnt. Besprecht dabei auch, ob und wie ihr mit dem Kind weiter umgehen wollt. Ergeben sich neue Hinweise, ignoriert sie nicht – durchdenkt das, was ihr über das Kind wisst, vor dem Hintergrund des gesamten irritierenden Verhaltens/ Geäußerten noch einmal. Bleibt ein ungutes Gefühl, informiert die Lagerleitung und/oder die AG Kinderschutz bzw. den Vorstand. Eine bestimmte Reihenfolge ist dabei nicht einzuhalten, es empfiehlt sich jedoch, zunächst die Lagerleitung einzuschalten. Seid ihr euch unsicher und wünscht ihr die Einschätzung von vereinsexternen Stellen, wendet euch an eine Beratungsstelle, z.B. die Hotline des Berliner Kindernotdienstes, der (anonyme) Beratung anbietet.

Seid ihr euch hingegen schon beim ersten Gespräch darin einig, dass etwas unternommen werden sollte, werdet bitte aktiv, gebt die Verantwortung ab und informiert die Lagerleitung, die AG Kinderschutz und/oder den Vorstand. Jederzeit könnt ihr euch auch an externe Beratungsstellen wenden (siehe oben). Füllt bitte auf jeden Fall das → *Kinderschutzprotokoll oder das Onlineformular* aus. Das kann auch gemeinsam mit der AG Kinderschutz erfolgen, z.B. telefonisch.

Über Mitteilungen jeglicher Art legt die AG Kinderschutz ein Fallprotokoll an, hält ggf. Rücksprache mit der Lagerleitung oder dem/der Betreuer*in und informiert in akuten Fällen sofort, ansonsten routinemäßig den Vorstand. Dieser entscheidet im Zweifelsfall über die weiteren Schritte. Bestehen zwischen der AG Kinderschutz und dem Vorstand Wertungsunterschiede darüber, ob und/oder welche weiteren Schritte unternommen werden, so wird die Einschätzung einer externen Beratungsstelle eingeholt.

4.) Verfahren bei Verdachtsfällen übergreifigen Verhaltens von Betreuer*innen

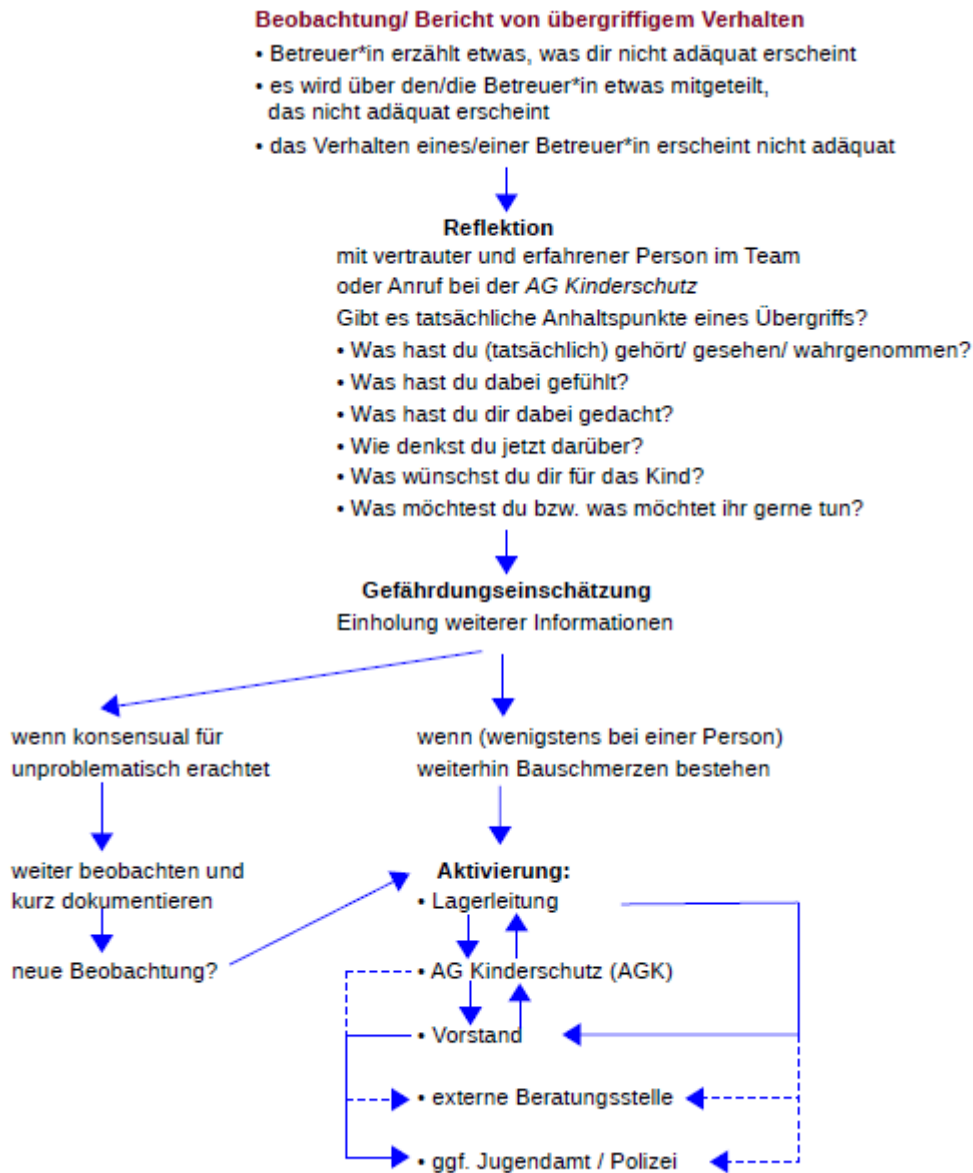
Richtet sich der Verdacht gegen eine*n Betreuer*in, eine*n Helfer*in oder eine andere erwachsene Person aus dem Team, stellen sich Thematisierung und Bearbeitung des Falles deutlich schwerer dar als bei Übergriffen zwischen Kindern oder Berichten von „zu Hause“. Um so wichtiger ist es aber, fehlerbewusst und mit genügend Vertrauen in die eigenen Wahrnehmungen und Empfindungen andere Personen hinzuzuziehen, das Erlebte bzw. Gehörte gemeinsam zu reflektieren und das weitere Vorgehen zu besprechen.

Dabei sollte klar sein, dass wir jedem Verdacht nachgehen und dass wir deswegen auch eine möglichst unverkrampfte Routine darin entwickeln müssen, einmal verdächtige Personen wieder zu rehabilitieren, wenn sich nach entsprechender Abklärung der Verdacht nicht bestätigt hat. Nur wenn wir keine Angst davor müssen, dass schon die bloße Verdächtigung zu Diskreditierungen oder einem Karriereaus der Betroffenen führt, können wir unbefangen über unsere Beobachtungen und Gefühle reden, reflektieren und korrekte Umgangsformen finden.

Daher sprich auch übergreifiges Verhalten möglichst direkt an – vielleicht verhält sich eine Person aus Unkenntnis, Unsicherheit oder Ignoranz falsch, kann aber bei entsprechender Ansprache ihr Verhalten

ändern. Diese Aufklärungsleistung musst du auch nicht allein bringen: Sprich andere Teammitglieder an, verständige die Lagerleitung oder kontaktiere die AG Kinderschutz.

Im Übrigen empfiehlt sich das folgende Vorgehen:



Noch mal im Fließtext: Erzählt ein*e Betreuer*in etwas, das dir nicht adäquat erscheint oder wird über ein*e Betreuer*in etwas mitgeteilt, das dir nicht adäquat erscheint oder erscheint dir das Verhalten eines/einer Betreuer*in nicht angemessen, so kannst du ihn/sie in geeigneten Momenten darauf ansprechen: Sind Kinder unmittelbar gefährdet oder wurden diese durch die Handlung/ Äußerung diskriminierend oder sichtlich schockierend getroffen, sprich das Verhalten möglichst sofort an; ansonsten besser in Abwesenheit der Kinder. Du musst dies selbstverständlich nicht selbst gegenüber dem/ der übergriffigen Betreuer*in tun. Hol dir Hilfe. Sprich mit anderen Teammitgliedern darüber, setze die Lagerleitung in Kenntnis oder kontaktiere die AG Kinderschutz.

Wenn ihr bei der Reflektion im kollektiven Gespräch zu dem Ergebnis kommt, dass es für das Verhalten/ das Gehörte eine plausible Erklärung gibt, die dessen Wahrnehmung als Übergriff nachhaltig erschüttert und fühlen sich alle Beteiligten mit diesem Ergebnis der Reflektion gut, dann schreibt eine kurze Notiz, wozu ihr das –> *Kinderschutzprotokoll oder das Onlineformular* nutzen könnt. Besprecht dabei auch, ob und wie ihr mit dem/der Betreuer*in weiter umgehen wollt. Ergeben sich neue Hinweise, ignoriert sie nicht – durchdenkt das, was ihr über den/die Betreuer*in wisst, vor dem Hintergrund des gesamten irritierenden Verhaltens/ Geäußerten noch einmal. Bleibt ein ungutes Gefühl, informiert die Lagerleitung und/oder die AG Kinderschutz bzw. den Vorstand. Eine bestimmte Reihenfolge ist dabei nicht einzuhalten, es empfiehlt sich jedoch, zunächst die Lagerleitung einzuschalten. Seid ihr euch unsicher und wünscht ihr die Einschätzung von vereinsexternen Stellen, wendet euch an eine Beratungsstelle, z.B. die Hotline des Berliner Kindernotdienstes, der (anonyme) Beratung anbietet.

Seid ihr euch hingegen schon beim ersten Gespräch darin einig, dass etwas unternommen werden muss, werdet bitte aktiv, gebt die Verantwortung ab und informiert die Lagerleitung, die AG Kinderschutz und/oder den Vorstand. Zuständig für das Ergreifen von Konsequenzen gegenüber übergriffigen Teammitgliedern (z.B. Personalgespräch, Ausschluss, Anzeige, Kontaktierung von Eltern betroffener Kinder etc.) sind grundsätzlich die Sache von Lagerleitung und/ oder Vorstand. Sie werden dabei durch die AG Kinderschutz beraten. Erhält die Lagerleitung von tatsächlichen Anhaltspunkten übergriffigen Verhaltens von Teammitgliedern Kenntnis, informiert sie umgehend die AG Kinderschutz oder den Vorstand. Über Warnmeldungen, die bei der AG Kinderschutz eingehen, informiert diese unverzüglich den Vorstand. Der Mitteilung soll eine vorläufige Sachverhaltsaufklärung und eine Dokumentation des Falles vorausgehen. Über Warnmeldungen, die dem Vorstand nicht durch die AG Kinderschutz mitgeteilt werden, setzt dieser sich unverzüglich mit der AG Kinderschutz ins Benehmen. Lagerleitung, AG Kinderschutz und Vorstand können jederzeit externe Beratungsstellen konsultieren, wenn dies für die Abklärung des Verdachtsmoments oder der Beratung über weiteres Vorgehen sachdienlich erscheint. Dabei obliegt die Vertretung gegenüber Behörden (Jugendamt und Polizei) grundsätzlich dem Vorstand.

Teil 4 Fragebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Fragen zur Reflexion eigener Wahrnehmungen:

Dieser Fragebogen soll deiner persönlichen Reflektion dienen. Er ist weder als Ermittlungsakte noch als ein offizielles Protokoll gemeint. Achte daher darauf, ihn vertraulich aufzubewahren, so dass andere Personen ihn nicht zur Kenntnis nehmen können. Falls aber doch, sollten sich unbefugten Leser/innen nicht sofort irgendwelche Namen von Verdächtigen oder Betroffenen ins Auge springen. Vermeide daher Klarnamen, benutze besser Pseudonyme oder Kürzel.

1. Ort und Datum: _____

2. Wann bin ich auf das Kind aufmerksam geworden?

3. Weshalb bin ich auf das Kind aufmerksam geworden?

4. Welche Beobachtungen habe ich gemacht?

5. Wann habe ich diese Beobachtungen gemacht?

6. Was wurde mir von einem Kind berichtet?

7. Wann wurde mir von einem Kind etwas berichtet?

8. Wie verhielt sich das Kind, als es berichtete?

9. Welche Beobachtungen wurden mir mitgeteilt?

10. Wann wurden mir Beobachtungen mitgeteilt?

11. Auf welche Art und Weise wurden mir Beobachtungen mitgeteilt?

12. Was lösen diese Beobachtungen/Erzählungen bei mir aus?

13. Was machen diese Gefühle mit mir?

14. Wie gehe ich mit meinen Gefühlen um?

15. Konnte ich mit jemandem meine Beobachtungen und Gefühle besprechen?

Falls nein, kenne ich jemanden?

16. Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?

17. Wie gehe ich jetzt mit dem Kind um?

18. Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch vorstellbar?

19. Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind?



Teil 5 Hilfe bekommen

1.) Vereinsstrukturen

Berlin:

Kinderdorf Schneckenmühle e.V.
Rudower Straße 37
12557 Berlin

Telefon: 030 679 891 76

Fax: 030 679 891 77

E-Mail: kinderdorf@schneckenmuehle.de

Internet: www.schneckenmuehle.de

Sachsen:

Kinderdorf Schneckenmühle e.V.
Großröhrsdorfer Str. 95
01825 Schneckenmühle b. Liebstadt

0350 25 578 955

0350 25 502 92

Vorstand:	Ivo Gebert	– 0176/78341489 (Vorsitzender)
	Caja Renaud	– (Stellvertretende Vorsitzende)
	Stephanie Stolle	– (Schatzmeisterin)
	Vincent Petrasch	– (Sekretär)
	vorstand@schneckenmuehle.de	

AG Kinderschutz: Saskia Selle (Erzieherin), Michael Plöse (Jurist), Lisa Abt (Gesundheitswissens.)

Notfall-Nummer der AG Kinderschutz: **0170 21 590 22**

kinderschutz@schneckenmuehle.de

2.) Externe Hilfe

Kinderschutz-Berlin Hotline: 030 **61 00 66** (anonyme Beratungshotline)

Kindernotdienst (bis 13 Jahre): 030 61 00 61 (anonyme Beratungshotline)

Jugendnotdienst (14–18 Jahre): 030 61 00 62 (anonyme Beratungshotline)

Mädchen*notdienst (12–21 Jahre): 030 610063 (anonyme Beratungshotline)

Kinder- und Jugend-Kummertelefon: 116 111 (Mo.–Sa. 14:00–20:00 Uhr)

Medizinische Kinderschutzhotline: 0800 19 210 00

oder an jede andere Beratungsstelle – auch anonym:

Kind im Zentrum: 030 28 280 77

Berliner Jungs: 030 236 33 983

Wildwasser: 030 284 84 915

AWO Sächsische Schweiz: 03504 615 515

Anerkannter freier Träger der Jugendhilfe

KINDERDORF SCHNECKENMÜHLE e. V.



3.) Jugendämter

Krisendienst Kinderschutz bei den zuständigen Jugendämtern in Berlin:

Charlottenburg-Wilmersdorf:	030 90291 5555
Friedrichshain-Kreuzberg:	030 90298 5555
Lichtenberg:	030 90296 55555
Marzahn-Hellersdorf:	030 90293 5555
Mitte:	030 90182 55555
Neukölln:	030 90239 55555
Pankow:	030 90295 5555
Reinickendorf:	030 90294 5555
Spandau:	030 90279 5555
Steglitz-Zehlendorf:	030 90299 5555
Tempelhof-Schöneberg:	030 90277 55555
Treptow-Köpenick:	030 90297 55555

Krisendienst Kinderschutz bei den zuständigen Jugendämtern in Sachsen:

Jugendamt Dresden:	0351 2754004
Landratsamt in Pirna:	03501 515 5215

Krisendienst Kinderschutz bei den zuständigen Jugendämtern in Mecklenburg-Vorpommern:

Jugendamt LK Vorpommern-Pasewalk: 03834 8760 2601